



Abteilungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Abteilungsordnung regelt die Zuständigkeiten der Abteilungsleitung über die Satzung und die Ordnungen hinaus.

§ 2 Organe

Organe der Abteilung sind

die Abteilungsversammlung
die Abteilungsleitung

§ 3 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung und fasst die richtungsgebenden Beschlüsse.

Sie wird durch den Abteilungsleiter zum Zwecke der Wahlen mindestens alle 2 Jahre einberufen und sollte in der Zeit zwischen dem 01.11. bis 31.03. stattfinden. Sie befasst sich insbesondere mit folgenden Angelegenheiten:

Bericht des Abteilungsleiters
Bericht des Sport- und Jugendleiters
Wahl der Abteilungsleitung
Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 8 der Satzung

In der Abteilungsversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine satzungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Wird eine Abteilungsversammlung ab- oder unterbrochen, kann sie innerhalb von einem Monat fortgesetzt werden.

§ 4 Einberufung und Anträge zur Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand sie mehrheitlich beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung und die gewünschte Tagesordnung anzugeben.



Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Abteilungsversammlung bei dem Abteilungsleiter schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie schriftlich Anträge stellen.

§ 5 Leitung der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter geleitet. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Satzung § 13 analog.

§ 6 Abstimmungen, Wahlen

Die Bestimmungen der Satzung § 14 finden hier Anwendung.
Zur Änderung der Abteilungsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:
dem Abteilungsleiter
dem Stellvertreter vom Abteilungsleiter
dem Sport- und Jugendleiter
dem Stellvertreter vom Sport- und Jugendleiter
mindestens 3, höchstens 6 Beisitzer z.B.V. (zur besonderen Verwendung)

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Nachfolger im Amt.
Das Amt eines Mitgliedes in der Abteilungsleitung endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung und Leitung der Abteilung
- b) Vertretung und Repräsentation nach innen und aussen
- c) Allgemeine Verwaltung
- d) Vorbereitung und Einberufung der Abteilungsversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- e) Ausführung von Beschlüssen der Abteilungsversammlung und des Gesamtvorstandes
- f) Erstellung des Jahresberichtes
- g) Teilnahme und Berichterstattung an den Sitzungen des Gesamtvorstandes
- h) Aufstellung und Beratung des Haushalts der Abteilung zur Vorlage beim Gesamtvorstand



§ 9 Beschlüsse

Bei Beschlüssen der Abteilungsleitung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 10 Beitragsordnung

Es gelten die in der Beitragsordnung festgelegten Regelungen

§ 11 Haushaltsplan, Kassengeschäfte

Der von der Abteilungsleitung für das jeweilige Haushaltsjahr erstellte Haushaltsplan ist durch den Abteilungsleiter dem Gesamtvorstand vorzulegen.

Im Rahmen des vom Gesamtvorstand genehmigten Haushaltsplan kann die Abteilungsleitung über die ihr dort zugewiesenen Mittel verfügen. Darüber hinausgehende außerplanmäßige Ausgaben müssen in jedem Falle separat beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden

Sämtliche Ein- und Ausgaben werden zentral vom Kassengeschäftsführer verwaltet.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht sämtlichen Zahlungsverkehr und gibt die Zahlungsanweisungen frei.

Die Abteilungsleitung erhält vom Kassengeschäftsführer vierteljährlich einen Status über die Einnahmen und Ausgaben.

Dem Abteilungsleiter wird im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ein Dauervorschuss eingeräumt, der spätestens zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet werden muss.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Die sachliche Richtigkeit ist durch Unterschrift des Verantwortlichen zu bestätigen.

Beitragsanforderungen oder Erstattungen werden rechtzeitig dem geschäftsführenden Vorstand zur Fälligkeit laut Beitragsordnung übergeben.

§ 12 Spiel- und Platzordnung

Es gelten die in der Spiel- und Platzordnung festgelegten Regelungen.

Diese Ordnung tritt ab 23.02.2018 in Kraft.